

RS Vwgh 2007/12/19 2006/08/0039

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.2007

Index

50/05 Kammern der gewerblichen Wirtschaft

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

GSVG 1978 §2 Abs1 Z1;

WKG 1998 §2;

Rechtssatz

Bei der Mitgliedschaft zur Wirtschaftskammer handelt es sich um eine Pflichtmitgliedschaft, die bei Vorliegen der ins 2 WKG genannten Voraussetzungen ipso jure ohne eine unmittelbar darauf abzielende Willenserklärung eintritt und die etwa mit einer Zurücklegung oder einer Entziehung der Gewerbeberechtigung durch die Behörde endet (vgl. das Erkenntnis vom 23. Mai 2007, Zi. 2005/08/0091).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006080039.X01

Im RIS seit

01.02.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.Jusline.at